

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2013

Nr. 2013/212

## **Grenchen: Ersatz defekte Drainagenleitung Grenchenwiti Beitragszusicherung und Genehmigung der Schlussabrechnung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen ersucht um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die Kosten von 25'082 Franken und Genehmigung der Schlussabrechnung für den Ersatz der defekten Drainagenleitung in der Grenchenwiti.

### **2. Erwägungen**

In der Grenchenwiti ist im Oktober 2012 auf GB 437 eine Drainagenleitung eingestürzt. Weil das Wasser nicht mehr ablaufen konnte, war der Besitzer des angrenzenden Bauernhofs gezwungen, das Wasser abzupumpen. Um weitere Schäden an den Gebäulichkeiten zu vermeiden, musste die defekte Leitung notfallmässig repariert werden.

Das Amt für Landwirtschaft hat am 9. Oktober 2012 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn erteilt.

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen hat das Ingenieurbüro BSB + Partner in Oensingen mit der Ausarbeitung und Betreuung des Projektes beauftragt.

Das Bauprojekt umfasst 155 Meter PE-Leitung mit 200 mm Durchmesser. Die Bauarbeiten wurden an die Firma Gebr. Jetzer Hoch und Tiefbau AG in Schnottwil vergeben. Das Spülen der Leitungen und die Kontrollen mittels Kanalfernsehen wurden der Firma Bolliger + Co in Grenchen übertragen.

Inklusive dem Ingenieurhonorar belaufen sich die Kosten auf total 25'082 Franken.

Bei den Drainagen handelt es sich um eine gemeinschaftliche Anlage im Talgebiet. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 25'000 Franken, einen pauschalen Kantonsbeitrag von 6'000 Franken (24 %) zuzusichern. Beim Bundesamt für Landwirtschaft wird ein Bundesbeitrag von 6'750 Franken (27 %) beantragt.

Nach Abzug aller Beiträge verbleiben der Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen Kosten von rund 12'300 Franken.

Mit der Reparatur der Leitung sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungseinschränkungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Art. 97 LwG (SR 910.1) notwendig.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12).

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 25'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 6'000 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen den Gesamtbetrag zu eröffnen.
- 3.4 Die Schlussabrechnung von 25'082 Franken wird genehmigt.
- 3.5 Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) zu unterzeichnen.
- 3.6 Die Dauer der Rückerstattungsfrist ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 30. April 2013.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen  
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
Amt für Finanzen (2)  
Amt für Raumplanung  
Amt für Umwelt, Abt. Wasser  
Kantonale Lebensmittelkontrolle  
Solothurnische Gebäudeversicherung  
Kantonale Finanzkontrolle  
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

### Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen, 2540 Grenchen  
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, 4702 Oensingen